

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 16

FREITAG, DEN 24. FEBRUAR

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft .....	341	Frühjahrs-Deichschau 2017 .....	348
Durchführungsgrundsätze „Job4000“ – Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) ...	341	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche im Messetunnel Sternschanze .....	349
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen .....	342	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVPG ..	349
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A26 Ost („Hafenpassage“) Abschnitt 6a (VKE 7051) AK HH-Süderelbe (A7) bis AS HH-Hafen Süd (Moorburg östlich A7) .....	346	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Fehmarnstraße – .....	349
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	348	Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Januar 2017 (Amtl. Anz. Nr. 7 vom 24. Januar 2017 S. 88) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG .....	350
		Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt ...	350
		Änderung der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer .....	350

## BEKANNTMACHUNGEN

### Änderung der Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

In der auf Grund von Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossenen Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 7. Juni 2002 (Amtl. Anz. Nr. 64 S. 2177), zuletzt geändert am 21. Juni 2012 (Amtl. Anz. Nr. 58 S. 1413), erhalten mit dem im Ältestenrat erzielten Einvernehmen § 6 Absatz 2 Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen der Ausschüsse sind unzulässig, lediglich zu Beginn der Sitzung kann die oder der Ausschussvorsitzende für die in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Personen Ausnahmen zulassen. Über darüber hinausgehende Ausnahmen entscheidet der Ausschuss nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.“

Hamburg, den 24. Januar 2017

**Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft**  
**Carola Veit**

Amtl. Anz. S. 341

### Durchführungsgrundsätze „Job4000“ – Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

#### § 1

#### Zielsetzung

Das Programm „Job4000“ zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen ist aus dem gemeinsamen Programm des Bundes und der Länder aus dem Jahr 2007 entstanden und fortentwickelt worden. „Job4000“ wird durch das Integrationsamt Hamburg gemeinsam mit der Hamburger Agentur für Arbeit und dem Jobcenter team.arbeit.hamburg durchgeführt. Die zusätzlichen Leistungen dieses Arbeitsmarktprogrammes werden je nach individueller Notwendigkeit mit Leistungen der Regelförderungen des SGB II, SGB III und SGB IX kombiniert eingesetzt. Das Programm Job4000 bietet zusätzliche individuelle Förderung für arbeitslose schwerbehinderte Menschen an, die besondere Schwierigkeiten

haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Der Personenkreis wird insbesondere über § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX definiert.

## § 2

### Maßnahmen und Mittelausstattung

Auch in den Jahren 2017 bis 2021 sollen mit besonderer Förderung des Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe schwerbehinderte Menschen in Hamburg in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

## § 3

### Zusammenarbeit

Die Durchführung des Programms Job4000 erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsamt der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, dem Jobcenter team.arbeit.hamburg für schwerbehinderte Menschen und der Agentur für Arbeit Hamburg.

## § 4

### Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Das Programm will in Hamburg zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für die Zielgruppe beitragen. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass ein geförderter Arbeitsplatz auch nach Ablauf der Förderung dauerhaft bestehen bleibt und die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen in dem Betrieb durch den geförderten Arbeitsplatz steigt.

(2) Das Programm ermöglicht in Hamburg für die Zielgruppe in Verbindung mit Eingliederungszuschüssen anderer Leistungsträger eine bis zu fünfjährige Lohnkostenförderung. Hierzu stellt Job4000 zusätzliche Eingliederungszuschüsse im dritten und vierten bzw. vierten und fünften Beschäftigungsjahr bereit, die an die Arbeitgeber ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens zweijährige Gewährung von Eingliederungszuschüssen durch den zuständigen Reha-Träger. Die sonstigen einschlägigen Regularien für Eingliederungszuschüsse des SGB III werden angewendet.

Die Höhe der Förderung im dritten und vierten bzw. vierten und fünften Förderjahr beträgt 30% des Bruttolohnes.

Der Wechsel aus Inklusionsbetrieben auf einen anderen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes wird mit einem zweijährigen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50% des Bruttolohnes unter Einschluss des Arbeitgeberanteils zum Sozialversicherungsbeitrag gefördert.

(3) Geförderte Teilzeitarbeitsverhältnisse müssen eine Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden/Woche umfassen und sozialversicherungspflichtig sein. In Inklusionsbetrieben gilt eine wöchentliche Beschäftigungszeit von mindestens zwölf Stunden.

(4) Die Leistungen zur Förderung von Arbeitsplätzen können bei den in § 3 genannten Stellen beantragt werden. Der Hamburger Integrationsfachdienst unterstützt nötigenfalls die Antragstellung. Die Einzelheiten des Verfahrens werden auf der Internetseite des Integrationsamtes der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ([www.hamburg.de/Integrationsamt](http://www.hamburg.de/Integrationsamt)) bekannt gegeben.

## § 5

### Mindestlohn

Es ist der geltende Mindestlohn für das zu fördernde Arbeitsverhältnis sicherzustellen. Dessen Höhe richtet sich

nach den jeweils anzuwendenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

### Durchführung und Dokumentation

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und finanzielle Abwicklung des Programms in Hamburg liegt beim Integrationsamt der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Die Dokumentation der geförderten Maßnahmen, die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit, die Berichterstellung sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den in § 3 genannten Stellen, erfolgt durch das Integrationsamt der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

## § 7

### Auszahlung der Förderleistung

Die Auszahlung von Förderleistungen an Arbeitgeber nach dem Programm „Job4000“ erfolgt durch das Integrationsamt auf Rechtsgrundlage der von den in § 3 genannten Stellen ergangenen Förderbescheiden und deren fachlicher Befürwortung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen nach diesem Programm.

## § 8

### Vorrang gesetzlicher Ansprüche

Die Leistungen des Programms sind zusätzliche Leistungen. Gesetzliche Leistungsansprüche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und erst danach der Bedarf an den zusätzlichen Programmleistungen festzulegen. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf die Leistungen aus dem Programm.

## § 9

### Laufzeit des Programms und Antragsschluss

Förderanträge nach § 3 müssen bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Die Förderung nach diesem Programm kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Die Zahlbarmachung der Fördermittel muss bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt sein.

Hamburg, den 26. Januar 2017

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 341

## Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen

### 1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

#### 1.1 Förderziel

Ziel ist die Stärkung des Imkereiwesens in der Freien und Hansestadt Hamburg, wobei insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Imkern<sup>1)</sup> sowie die Vermarktung und Qualität der Erzeugnisse gesteigert wer-

<sup>1)</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Imker/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

den sollen. Hierfür stellt die Freie und Hansestadt Hamburg Mittel in Höhe von bis zu 20000,- Euro zur Verfügung. Die Förderung dient dazu, die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Honig in der Freien und Hansestadt Hamburg zu verbessern. Die Aus- und Fortbildung von Imkern soll ausgeweitet werden. Neben dem Erhalt der Bienenbestände wird deren Ausbau angestrebt. Zudem ist es Ziel, die Anzahl von Imkern zu erhöhen, die auf Grundlage der EG-Öko-Verordnung<sup>2)</sup> produzieren.

#### 1.2 Zuwendungszweck

Mit den vorgesehenen Förderungen wird das Imkereiwesen in Hamburg gestärkt und durch den Erhalt und Ausbau der Bienenbestände eine flächendeckende Bienenhaltung in Hamburg gesichert. Auf diese Weise wird die Bestäubungsleistung der Bienen gefördert und ein Beitrag zur Ertragskraft der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe geleistet.

#### 1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, gewährt Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503),
- den Verwaltungsvorschriften zu § 46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Artikel 17, 20, 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) (Agrar-Freistellungsverordnung)

in den jeweils geltenden Fassungen.

#### 1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

### 2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker (2.1),
- Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig (2.2),
- Informationsveranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (2.3),
- Teilnahme an der Ökozertifizierung (2.4).

#### 2.1 Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker

##### 2.1.1 Fördergegenstand

Die Veranstaltung von Schulungen oder Lehrgängen zum Erwerb von Qualifikationen ist nach Maßgabe und

unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung zu folgenden Themen förderfähig:

- Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem Honig,
- Vermarktungsstrategien und Direktvermarktung,
- Bienenhaltung, Bienenweide, Bienenwanderung,
- Zucht leistungsfähiger Bienenherkünfte,
- Grundkurse für Neuimker.

#### 2.1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die Tätigkeiten können auch von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die Teilnehmer der Veranstaltungen.

#### 2.1.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Schulungen oder Lehrgänge (Veranstaltungen) werden nur gefördert, wenn zusammen mit der Antragstellung ein jährlicher Schulungsplan bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde. Die Veranstaltungen müssen allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Nummer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### 2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten der Veranstaltung, die von den Anbietern von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ermittelt werden. Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Ausgaben für Schulungstechnik und -material sowie andere Aufwendungen, die für die Aus- und Weiterbildung der Imker notwendig sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für zuwendungsfähige Ausgaben der Durchführung von Schulungen oder Lehrgängen für Neuimker und Bestandsimker kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100% der beihilfefähigen Aufwendungen (Fehlbedarfsfinanzierung), höchstens jedoch 10 000,- Euro jährlich, gewährt werden.

#### 2.2 Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig

##### 2.2.1 Fördergegenstand

Förderfähig ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 17 der Agrar-Freistellungsverordnung die Anschaffung von Ausrüstungsgütern für die mehrjährige, gemeinschaftliche Nutzung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung

<sup>2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1

von Honig, wie zum Beispiel: Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen, und Honigrührwerke, Refraktometer und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen, spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte.

#### 2.2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Vereine oder andere Personengemeinschaften, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### 2.2.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern gilt, dass nur Neuanschaffungen förderfähig sind. Es ist ausschließlich eine Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist zulässig. Bei der Antragstellung müssen mindestens drei Angebote zum Kostenvergleich enthalten sein.

Im Rahmen der Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig muss sichergestellt werden, dass Imker die angeschafften Ausrüstungsgüter kostenfrei nutzen können. Die Nutzung muss allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Nummer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### 2.2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig ist der Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts.

Für die Anschaffung von Ausrüstungsgütern kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 40 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Anteilsfinanzierung), höchstens jedoch 5000,- Euro jährlich, gewährt werden.

### 2.3 Informationsveranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit

#### 2.3.1 Fördergegenstand

Förderfähig sind nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Imkereiwesen in Hamburg zu stärken bzw. einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der hiesigen Bienenbestände zu leisten.

#### 2.3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen und dies der Bewilligungsbehörde nachgewiesen haben.

Die Tätigkeiten können von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die durch die Veranstaltung von Informationsveranstaltungen begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung.

#### 2.3.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung von Informationsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit muss Imkern zu Gute kommen oder einen Beitrag zur flächendeckenden Bienenhaltung in Hamburg leisten.

Die von der Förderung begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung müssen die in Nummer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### 2.3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten für die Veranstaltungen von Informationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Sachkosten, die für die Durchführung der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen notwendig sind, und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Veranstaltungen bzw. Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für Projekte oder Maßnahmen kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Fehlbedarfsfinanzierung), höchstens jedoch 2000,- Euro jährlich, gewährt werden.

### 2.4 Teilnahme an der Ökozertifizierung

#### 2.4.1 Fördergegenstand

Fördergegenstand ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 20 der Agrar-Freistellungsverordnung die Teilnahme von Imkern am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008,
- Kosten für die obligatorischen Kontrollen im Rahmen des Verfahrens nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008.

#### 2.4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind Imker, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 von Imkern ist die für die Kontrollmaßnahmen zuständige Stelle. Es erfolgen insoweit keine Direktzahlungen an die teilnehmenden Imker.

#### 2.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen dienen nicht zur Deckung der Kosten von Kontrollen, die die Imker selbst durchführen oder die nach den Vorschriften der Europäischen Union von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind, ohne dass die tatsächliche Höhe der Gebühren genannt wird.

Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Nummer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### 2.4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der erstmaligen Teilnahme von Imkern am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und

Nr. 889/2008 wird ein Zuschuss in Form eines jährlichen als Anreiz gezahlten Betrages entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme ergeben, höchstens jedoch 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten, gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen im Rahmen des Verfahrens nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind pro Kontrollteilnahme eines Imkers auf 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt.

Jährlich werden hierbei höchstens 300,- Euro als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) pro Imker bewilligt. Insgesamt stehen für diese Förderungen bis zu 3000,- Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Beihilfen werden den teilnehmenden Imkern für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt.

### 3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme oder das Projekt muss der Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele dienen.
- 3.2 Der Antragsteller hat die Maßnahme oder das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahmen ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 3.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).
- 3.4 Die Förderungen müssen allen in Hamburg in Frage kommenden Unternehmen zu Gute kommen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, d.h. auch Imkern, die nicht in Verbänden organisiert sind.
- 3.5 Die auf Grund dieser Förderrichtlinie durch Zuwendungen begünstigten Imker müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen.

Es handelt sich um

- Imker, die eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz in Hamburg haben und die im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung als Kleinstunternehmen oder als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Honig tätig sind,
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 6, Artikel 2 Nummer 15 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- kein Unternehmen, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.

Diese Anforderungen gelten auch für andere Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, sofern sie von Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie begünstigt werden.

### 4. Sonstige Verpflichtungen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buch-

stabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder Antragsteller dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des Antragstellers, dass der Verband, in dem der Antragsteller Mitglied ist, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke anzugeben.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinteren Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu melden. Zudem haben die Landesimkerverbände eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

### 5. Verfahrensregelungen

#### 5.1 Behördliche Zuständigkeit

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, zuständig.

#### 5.2 Antragsverfahren

5.2.1 Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Größe des Antragstellers,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

5.2.2 Antragsformulare können bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation angefordert werden.

5.2.3 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Stärkung des Imkereiwesens beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

5.2.4 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahme- bzw. Projektbeginn bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, eingereicht werden.

### 5.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.

### 5.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, bleiben unberührt.

### 5.5 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 ist zudem ein Beleg beizufügen, dass qualifizierte Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate mit dem Hinweis, dass die Maßnahme von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert wurde, ausgehändigt wurden.

### 5.6 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn mit Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert ist,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

### 5.7 Vor-Ort-Kontrollen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für die Maßnahmen dieser Richtlinie stichprobenartig örtlich überprüft.

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung können geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde kann Kürzungen der Beihilfe vornehmen, wenn mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird auf Grund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

### 6. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

### 7. Transparenz und Publizität

Für Beihilfen, die 60 000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebeträge je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsbehörde.

### 8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 30. Januar 2017 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2020 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Hamburg, den 2. Januar 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 342

## Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A26 Ost („Hafenpassage“) Abschnitt 6 a (VKE 7051) AK HH-Süderelbe (A7) bis AS HH-Hafen Süd (Moorburg östlich A7)

### – Auslegung der Planunterlagen einschließlich der Auslegung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens –

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, beabsichtigt den oben genannten Neubau der Bundesautobahn A26 Ost vom AK HH-Süderelbe (A7) bis zum AD/AS Stillhorn (A1) und hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) für deren ersten Abschnitt 6a (VKE 7051) vom geplanten AK HH-Süderelbe (A7) bis zur geplanten AS HH-Hafen Süd beantragt.

Gegenstand der Maßnahme ist der Neubau des ersten Bauabschnittes der A26 Ost mit rund 1950 m Länge. Er soll

vom geplanten Autobahnkreuz HH-Süderelbe, das zwischen der Kreuzung der A7 mit der Straße Moorburger Elbdeich und der Kreuzung der A7 mit der Straße Fürstenmoordamm liegen soll (gegenwärtig teilweise auch Gegenstand des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der A26 West), in einer Richtung Südosten verlaufenden Kurve bis zur derzeitigen Einmündung der Straße Moorburger Hinterdeich in die Straße Moorburger Hauptdeich führen, wo die neue Anschlussstelle HH-Hafen Süd hergestellt werden soll. Von hier aus soll die A26 Ost dann in weiteren Bauabschnitten, die nicht unmittelbar Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, bis zum Autobahndreieck/Anschlussstelle HH-Stillhorn (A1) weitergeführt werden.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein. Für die Herstellung der Umweltmaßnahmen werden teilweise auch Flächen im Bezirk Bergedorf beansprucht. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vom 3. März 2017 bis zum 3. April 2017 zur Einsicht aus im

- Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausforum 2, Erdgeschoss, 21073 Hamburg (montags und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr),

und wegen eines Teils der Umweltmaßnahmen im

- Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38 (Rathaus), I. Obergeschoss im Foyer, 21029 Hamburg (montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen sind die Bezirksämter geschlossen.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG. Dies sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Zusammenfassende Darstellung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 UVPG (Kapitel 5 des Erläuterungsberichtes [Unterlage U1], „Angaben zu den Umweltauswirkungen“),
- Entwässerungsübersichtslageplan (Unterlage U8),
- Unterlagen betreffend die Änderung der Entwässerungsfelder (Unterlagen U16.1 und U16.2),
- Unterlagen betreffend die Verlegung der 110/380KV-Freileitung (Unterlage U16.3),
- Wassertechnische Untersuchung (Unterlage U18),
- Schalltechnische Untersuchung nebst Plänen (Unterlagen U7, U17.1 und U17.3),

- Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage U17.2),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Plänen (Unterlagen U19.1 und U9),
- Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nebst Artenschutzkarte (Unterlage U19.2),
- Faunistische Untersuchungen (Unterlage U19.3),
- Hydrogeologischer Fachbeitrag (Unterlage U19.4),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage U19.5),
- Gutachten zur Bodenbewertung (Bodenfunktionsbewertung, Unterlage U19.6),
- Umweltverträglichkeitsstudie mit Plänen sowie Fachbeiträgen zum Artenschutz und zur FFH-Vorprüfung (Unterlagen U19.7 und 19.8),
- Geotechnische Fachplanung Strecke und bauzeitliche Wasserhaltung (Unterlage U20),
- Verkehrsuntersuchung (Unterlage U21).

Gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 18. April 2017 (Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Erhebung von Einwendungen bei einer der genannten Stellen ist ausreichend. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen wird nicht bestätigt. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Einwendungsfrist bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 HmbVwVfG). Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der Planfeststellungsbehörde oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter.

Diese Anhörung stellt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1 UVPG dar. Es besteht daher ebenfalls die Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden (§ 73 Absatz 6 HmbVwVfG, § 17 a FStrG).

Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabensträgerin, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, sowie die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin von dem Erörterungstermin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 HmbVwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Absatz 1 FStrG).

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG).

Hamburg, den 17. Februar 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
– Rechtsamt –  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 346

## **Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Hamburg Energie GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach §§ 4,19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale bestehend aus zwei Feuerungsanlagen und zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt etwa 3,7 MW und damit einer „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas“ (Nummer 1.2.3.2 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung auf dem Grundstück Cuxhavener Straße 549, 21109 Hamburg-Neugraben-Fischbek, Grundbuchbezirk Harburg, beantragt.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach der gemäß § 3 c Satz 2 UVP vorgewonnenen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 24. Februar 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 348

## **Frühjahrs-Deichschau 2017**

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

### **Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande (ohne Kreuzungsbauwerke):**

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Dienstag, dem 4. April 2017, Beginn: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof „Zum Elbdeich“,  
Neuengammer Hausdeich 2

### **Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg (ohne Kreuzungsbauwerke):**

Klütjenfelder Hauptdeich, Muggenburger Hauptdeich, Obergeorgswerder Hauptdeich, Kreetsander Hauptdeich,



Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schluisgrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Dienstag, dem 11. April 2017, Beginn: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof Sohre, Kirchdorfer Straße 169

#### **Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich**

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhäuser Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbrucher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich, Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich-West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Donnerstag, dem 18. April 2017, Beginn: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

#### **Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt**

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße, Brandshofer Deich, Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühlen, Bei dem Neuen Krahn, Kajen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannissbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Dienstag, dem 2. Mai 2017, Beginn: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Sperrwerk Billwerder Bucht (Nordseite)

#### **Hochwasserschutzanlagen auf der Veddel**

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Veddel-Nord

am Donnerstag, dem 4. Mai 2017, Beginn: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Veddeler Elbdeich bei Dkm 3,1

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen und den Zugang zu den Hochwasserschutzanlagen zu ermöglichen. Während der Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschau gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Hamburg, den 9. Februar 2017

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –  
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 348

### **Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche im Messetunnel Sternschanze**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im

Bezirk Altona, Gemarkung Sternschanze, Ortsteil 207, eine etwa 353 m<sup>2</sup> große (Flurstück 303 teilweise), eine etwa 343 m<sup>2</sup> große (Flurstück 314 teilweise) und eine etwa 106 m<sup>2</sup> große (Flurstück 328 teilweise), in der Straße Sternschanze liegende Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. Februar 2017

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 349

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVPG**

Die Hamburger Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH hat beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), die Zulassung eines Gewässerausbaus „Verlegung eines Teilabschnittes des Duvenackergrabens“ in Hamburg-Eidelstedt, Flurstück 6118, Gemarkung Eidelstedt, beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dar, für den nach Anlage 1 Nummer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles notwendig ist.

Nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Eimsbüttel auf Grund Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 14. Februar 2017

**Das Bezirksamt Eimsbüttel  
– Fachamt Management des öffentlichen Raumes –**

Amtl. Anz. S. 349

### **Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Fehmarnstraße –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände-

rungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegene Wegefläche Fehmarnstraße (Flurstück 43 [1835 m<sup>2</sup>]), von Usedomstraße bis Walddörferstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Februar 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 349

### **Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Januar 2017 (Amtl. Anz. Nr. 7 vom 24. Januar 2017 S. 88) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Januar 2017 (Fundort Bezirk Harburg, Ortsteil Altenwerder) wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 17. Februar 2017 aufgehoben.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen neueren Datums über die Einrichtung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest und die rechtlich vorgeschriebene bestehende Aufstellungspflicht für Geflügel bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

Hamburg, den 17. Februar 2017

**Die Bezirksämter**

Amtl. Anz. S. 350

### **Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt**

Gemäß § 19 Absätze 1, 2 Ziffer 1, § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammerngesetzes für die Heilberufe

(HmbKG) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015, gibt die Zahnärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Zahnärzteblatt im Heft 2 aus 2017 die Vierte Satzung zur Änderung des Versorgungsstatus des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Hamburg verkündet wurde.

Das Hamburger Zahnärzteblatt kann bei der Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, bezogen werden.

Hamburg, 13. Februar 2017

**Zahnärztekammer Hamburg**

Amtl. Anz. S. 350

### **Änderung der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer**

Vom 21. November 2016

Auf Grund von § 16 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 366), hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Architektenkammer am 21. November 2016 die nachstehende von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen genehmigte Änderung der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 20. November 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 1224) mit der Änderung vom 15. November 2010 (Amtl. Anz. S. 2652) beschlossen:

Nach § 1 wird folgender neuer § 1 a eingeführt:

„§ 1 a

Kosten für die Anzeige der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 4 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht

(1) Für die Anzeige der praktischen Tätigkeit bei der Hamburgischen Architektenkammer nach § 4 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht wird eine Gebühr von 80 Euro erhoben. Die Gebühr wird im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer auf die Gebühr nach § 1 angerechnet. Die Gebühr wird mit dem Eingang der Anzeige der praktischen Tätigkeit fällig.

(2) Für einen Antrag auf Bewertung der bis dahin absolvierten praktischen Tätigkeit nach § 6 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht, der unabhängig von einem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer gestellt wird, wird je nach Umfang der Prüfung durch den Eintragungsausschuss eine Gebühr zwischen 70 Euro und 220 Euro erhoben. Mit Eingang des Antrags ist die Mindestgebühr in Höhe von 70 Euro fällig. Die endgültige Gebühr wird durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses nach Abschluss der Bewertung festgesetzt und mit Übersendung des Festsetzungsbescheids fällig. Die Gebühr kann im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer auf die Gebühr nach § 1 angerechnet werden.“

Hamburg, den 15. Februar 2017

**Hamburgische Architektenkammer**

Amtl. Anz. S. 350

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb Vergabe Nr.: ÖA-IB4-034/17

- a) Behörde für Umwelt und Energie  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
Telefon: 040/42840-3500, Telefax: 040/42731-0527  
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) schriftlich
- d) Gutachten und Ergebnispräsentation im Rahmen des Projektes „Emissionsreduzierung bei mobilen Maschinen als Beitrag zur Luftreinhaltung in Hamburg“.  
Die Behörde für Umwelt und Energie beabsichtigt, den Abschluss eines Vertrages über die Erstellung eines Gutachtens über die Emissionen von mobilen Maschinen sowie Aufarbeitung und Präsentation der Daten zu vergeben. Angesprochen werden Unternehmen, Institutionen und Gutachter, die über gute Erfahrungen mit der Berechnung und Bewertung von Emissionen verfügen bzw. über einschlägige Erfahrungen im Bereich von Emissionseinträgen durch mobile Maschinen verfügen.
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote werden nicht zugelassen.
- g) Ausführungsfrist: siehe Leistungsbeschreibung
- h) Teilnahmeanträge sind unter Angabe der Vergabe-Nr. ÖA-IB4-034/17 zu richten an:  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Beschaffungsstelle BSW  
– Eröffnungsstelle – Zimmer E.01.421,  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.
- i) Einsendetermin für Angebote: 17. März 2017, 9.30 Uhr  
Bindefrist: 20. April 2017
- j) Sicherheitsleistungen: keine
- k) Link, unter dem die Unterlagen zum Download bereit stehen:  
<https://ausschreibungsunterlagen.hamburg.de/f/467f650389/?r=aw=1>
- l) Zusätzlich zu den Teilnahmeanträgen können folgende Nachweise die Teilnahmeunterlagen ergänzen:
- Referenzen zur Emissionsabschätzung
  - Referenzen zu Emissionsgutachtenerstellung
  - Emissionsberechnung
  - Emissionsbewertung
  - Maßnahmenentwicklung zur Emissionsminderung
- Die Referenzen können einzeln in Form einer Liste mit dem Titel oder der Beschreibung der Tätigkeit, Zeitpunkt der Tätigkeit und dem Auftraggeber/Institut zusammengefasst werden.  
Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Hamburg, den 16. Februar 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 135

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)

- An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0143,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 025-17 PF**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Mümmelmannsberg 75, 22115 Hamburg
- f) Die STS Mümmelmannsberg 75 befindet sich im Bezirk Mitte, im Stadtteil Mümmelmannsberg. Im Jahre 2014 wurden durch einen Brand im Inneren des Gebäudes der STS Mümmelmannsberg Teile des naturwissenschaftlichen Fachklassentrakts im I. Obergeschoss vollständig zerstört und durch die Löscharbeiten auch das darunter liegende Erdgeschoss stark in Mitleidenschaft gezogen. Die betroffenen Flächen sind inzwischen beräumt bzw. bis auf den Rohbauzustand (bis auf die Lüftungskanäle, Kabeltrassen unter der Decke) zurückgebaut. Die anstehenden Arbeiten sehen im I. Obergeschoss auf einer Fläche von 1400 m<sup>2</sup> den Innenausbau zur Wiederherichtung der fehlenden Fachklassen für Chemie, Biologie und Physik inkl. der Erschließungsflure und Nebenräume vor.  
Hier: – Los 1 Starkstrom, Fernmeldeanlagen  
– Los 2 Lufttechnische Anlagen  
– Los 3 Trockenbauarbeiten
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose  
Art und Umfang der Lose:  
**Los 1 Starkstrom, Fernmeldeanlagen**  
Sicherheitsbeleuchtung, Niederspannungs-Schaltschränke und -Verteilungen, Verlegesysteme Kabel-Rinnen unterschiedlicher Größe ca. 150 m mit entspr. Bögen und Abzweigern, Elektroinstallationskanäle ca. 130m, Elektroinstallationsrohr PVC-U ca. 40m, Leitungen: Ltg NYM-J 3x1,5 800 m, Ltg. NYM-J 3x2,5 2.500 m, Ltg. NYM-J 5x1,5 1.000 m, Ltg. NYM-J 5x2,5 500 m, Ltg. NYM-J 5x4 100 m, Ltg. NYM-J 5x6 100 m etc. siehe vollständiges LV, Diverse Wippschalter, Schuko-Steckdosen und Präsenzmelder (siehe LV), Verbindungsmuffen, Brandschutzabschottungen Leitungs-Anlagen MW-PI. Schott S90 Gebäude ca.14Stck. Brandschutzbekleidung ca.14 m, Diverse Schlitzarbeiten Mauerwerk und Beton, Schlitzschließen, Bohrungen Kernbohrungen in Beton und Mauerwerk, Montage bauseits gelieferter Leuchten 160Stck. rechteckige Anbauleuchten, Einbauleuchte rund ca. 50Stck., Blitzschutz und Erdungsanlage, ELA Anlage: Einbau-Lautsprecher 48 Stck. Gehäuselautsprecher ca. 9Stck. Inbetriebnahme der ELA-Anlage, Abnahme und Einweisung/Übergabe, halogenfreie Kabel und Leitungen ELA-Anlage ca. 1.000 m, BMA Rauchmelder ca. 88Stck., Handfeuermelder ca. 16 Stck., Feuerwehrlaufkarte, Programmierung/Inbetriebnahme und Reviunterlagen etc., halogenfreie Leitungen und Kabel für BMA ca. 3.200 m, Errichten des passiven

Datennetzes mit ca. 3.600m, Kat.7A geschirmt 4 x 2 x AWG23 halogenfreien Kabeln inkl Link-Class-E-Messung, Errichten des aktiven Datennetzes mit z. B. Verteiler Wandschrank, 19-Zoll Patch-Feld und Datenkabel Gesamte Leistung siehe LV, oben genannte Komponenten nur grobe Auszüge.

### Los 2 Lufttechnische Anlagen

Leistungsumfang (grob): Demontage des alten Lüftungskanalsystems, Kanalnacherhitzer 7 Stck. unterschiedliche DN, Luftleitung unterschiedliche Kantentlängen mit Formstücken ca. 94 m<sup>2</sup>, Luftltg. rund Stahl verschiedene DN ca. 510 m plus entsprechende Abzweig-, Form- und Übergangsstücke, Revisionsdeckel 72 Stck. unterschiedlicher Größe, 10 Stck. Bundkragen verschiedene DN, Luftleitung rund flexibel ALU ca. 124 m, Rohrschalldämpfer in runder, starrer Bauform für RLTA-Anlage 31 Stck. unterschiedlicher DN, Volumenstromregler rund verschiedene DN 45 Stck., Brandschutzklappen 15 Stck. unterschiedlicher Größen, Luftventile rund verschiedene Größen 38 Stck., Dralldurchlass 625 x 625 14 Stck., 500 x 500 2Stck., Dralldurchlass 500 x 500 mit Blende und Frontplatte 623 x 623 24Stck., Dralldurchlass 400 x 400 5Stck., PPS Luftltg.rund versch. DN ca. 51 m plus Bögen und Übergangsstücke, PPS Schalldämpfer rund DN 160 100 lang 1 Stck., PPS Volumenstromregler verschiedene DN 10 Stck., Demontage/Neumontage PPS Lüfter ca. 300 h, L90 Bekleidung Kanal ca. 40m<sup>2</sup>, Profilstahlkonstruktion Befestigung Lüftungskanäle Gewindestangen M8, M10 ca.500 kg, Inbetriebnahme, Funktionsmessung, Kanalkennzeichnung, Kanalnetzmessung, Raumluftgeschwindigkeitsmessung, Hygienerstinspektion, Montage- und Revisionspläne.

### Los 3 Trockenbauarbeiten

Baustelleneinrichtung für eigene Leistungen, Deckenbekleidung DIN 18168-1 Einbauhöhe 5,2 m 200 m<sup>2</sup>, Brandwände, Nichttragende Innenwand DIN 4103-1 235m<sup>2</sup>, Nichttragende innere Trennwände DIN 4103-1 ca. 660m<sup>2</sup>, GK-Wände ohne Brandschutzanforderungen nicht tragende innere Trennwand ca. 500 m<sup>2</sup> plus entspr. Zulagen, Unterdecke DIN 18168-1 Gips-Lochplatten ca. 425m<sup>2</sup>, Fries bis 300 mm Breite aus GK ca.285 m, Magnesitgebundene Holzwohle Akustikplatten liefern und montieren ca. 700m<sup>2</sup>, Öffnungen und Revisionsklappen liefern und einbauen ca. 73 Stck., Unterdecken aus Mineralfaserplatten herstellen ca. 325 m<sup>2</sup>, diverse Anpassungsarbeiten und Verstärkungen der UK.

Gesamte Leistung siehe LV, oben genannte Komponenten nur grobe Auszüge.

- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
 Los 1: 3. Juli 2017, Los 2: Demontagearbeiten:  
 2. Mai 2017, Rohmontage: 3. Juli 2017, Feinmontage:  
 25. Oktober 2017, Los 3: 22. Mai 2017
- Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
 Los 1: 13. November 2017, Los 2: Demontagearbeiten:  
 5. Mai 2017, Rohmontage: 4. August 2017, Feinmontage:  
 3. November 2017, Los 3: 6. Oktober 2017
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“ und „LINK Los 3“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können für Los 1 bis zum 15. März 2017 bis 10.00 Uhr, für Los 2 bis zum 15. März 2017 bis 10.30 Uhr und für Los 3 bis zum 15. März 2017 bis 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
 SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe,  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 15. März 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 15. März 2017 um 10.30 Uhr und für Los 3 am 15. März 2017 um 11.00 Uhr.  
 Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): für Los 1 am 15. März 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 15. März 2017 um 10.30 Uhr und für Los 3 am 15. März 2017 um 11.00 Uhr.  
 Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
 Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.  
 Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
 Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 18. April 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/427 31 - 01 37

- x) Zuschlagskriterien:  
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 16. Februar 2017

Die Finanzbehörde

136

### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,  
E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 028-17 VP**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Rellinger Straße 13-15, 20257 Hamburg
- f) Die Bestandssporthalle der Schule Rellinger Straße in Hamburg-Eimsbüttel wird abgerissen. Es wird ein Neubau errichtet mit einer Zweifeld-Sporthalle sowie mit Fachklassenräumen, Verwaltungsräumen, Ganztagsbereich mit Küche und Mensa. Flachgründung, Massivbauweise, Verblendmauerwerk-Fassade mit Pfosten-Riegel-Fensterkonstruktion, Stahlbeton-Decken bzw. Brett-schichtholz-binder (Sporthalle), extensive Begrünung. Die BGF des Neubaus beträgt ca. 2.665 m<sup>2</sup>, die Brutto-grundfläche ca. 1.860 m<sup>2</sup>. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten in anderen Gebäuden weiter. Auf dem Schulhof stehen mobile Klassencontainer. Die Baustelle ist über die Kieler Straße unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.  
Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme voraussichtlich April 2017 bis Juli 2018  
Hier: Erdarbeiten, Verbauarbeiten, offene Wasserhaltung  
Leistungsumfang:  
– Baustelleneinrichtung  
– Stubbenrodung  
– Abtragung Oberboden 1.550 m<sup>2</sup>  
– Baugrubenaushub für Flachgründung 850 m<sup>3</sup>,  
– Bodenaushub für Streifenfundamente 600 m<sup>3</sup>  
– Entsorgung Aushubmaterial  
– Verfüllung, Zwischenraumverfüllung ca. 1.000 m<sup>3</sup>  
– Herstellung Planum 1.860 m<sup>2</sup>  
– Trägerbohlwand 30 m  
– Offene Wasserhaltung Pumpensumpf, Einzelrohr-graben, Drainagerohre
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): ca. April 2017  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: ca. April 2017
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.  
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 10. März 2017 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 10. März 2017 um 10.00 Uhr  
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 3. März 2017, 10.00 Uhr.  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.  
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 10. April 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/42731-0137
- x) Zuschlagskriterien:  
 Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
 SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
 Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 17. Februar 2017

**Die Finanzbehörde**

137

#### Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind  
 Finanzbehörde Hamburg  
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe  
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung  
 Gebäudereinigung im Sportpark der Universität Hamburg (Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft) in den Objekten Mollerstraße 2-4+10, Turmweg 2, Feldbrunnenstraße 70+71, Isekai 1b sowie Herbert-Weichmann-Straße 79, 20148 Hamburg.
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
 Von: 1. September 2017  
 Bis: bis auf weiteres.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
 Submissionssstelle Finanzbehörde, Hauptgeschäftsstelle, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg  
 Telefon: +49/40/42823-1380  
 Telefax: +49/40/42823-1402
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
 5. April 2017, 10.00 Uhr  
 Bindefrist: 31. August 2017
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden  
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 15. Februar 2017

**Die Finanzbehörde**

138

## Gerichtliche Mitteilungen

### Konkursverfahren

65 b N 270/95. Das Konkursverfahren über das Vermögen der **WINORA Wirtschaftsvereinigung deutscher Ärzte eG**, Anckelmannstraße 23, 20537 Hamburg, Vorstand: Peter Zielcke, Klaus-Peter Richter, wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

Hamburg, den 15. Februar 2017

**Das Amtsgericht, Abt. 65**

139

### Zwangsversteigerung

71d K 15/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg,

Stellinger Steindamm 10 belegene, im Grundbuch von Stellingen Blatt 3455 eingetragene Grundstück, bestehend aus dem 1502 m<sup>2</sup> großen Flurstück 605, durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem ein- bis -zweigeschossigen Wohn- und Gewerbeobjekt mit einer Wohn- und Nutzfläche von insgesamt 399,62 m<sup>2</sup>. Massivbauweise, Baujahr 1928. Das Objekt wird laut Gutachten zum Teil von der Eigentümerin zu Wohnzwecken genutzt, ein Teil ist zu Wohnzwecken vermietet, Teile des Gebäudes stehen leer. Das Objekt konnte vom Gutachter nur zum Teil besichtigt werden. Laut Gutachten ist ein Abbruch der Baulichkeiten mit Neubebauung die wirtschaftlichste Nutzungsart.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 1 000 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 26. April 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Februar 2017

**Das Amtsgericht, Abt. 71**

140

## Zwangsversteigerung

616 K 2/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das a) in der Petersdorfstraße 7B, 21079 Hamburg belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 14652 auf den Namen Dr. Kremkow, Klaus-Dieter, eingetragene Wohnungseigentum Nummer 18 sowie das b) in der Petersdorfstraße 7A, 7B, 21079 Hamburg belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 14679 auf den Namen Dr. Kremkow, Klaus-Dieter, eingetragene Teileigentum (Tiefgaragenstellplatz Nummer 45), durch das Gericht versteigert werden.

Zu a): Wohnungseigentum, bestehend aus 353/10000 Miteigentumsanteilen an dem 1638 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2742, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 18. Die 1-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 43,5 m<sup>2</sup> befindet sich im I. Obergeschoss eines im Jahr 1986 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Kochnische, Balkon, Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über Zentralheizung. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt vermietet. Zu b): Teileigentum, bestehend aus 26/10000 Miteigentumsanteilen an dem 1638 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2742, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nummer 45. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt vermietet.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 84000,- Euro für die vermietete Eigentumswohnung, 8400,- Euro für den vermieteten Tiefgaragenstellplatz, 92400,- Euro für beide Immobilien.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 11. April 2017, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/42871-2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk für die Wohnung (Harburg Blatt 14652) ist am 18. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden. Der Zwangsversteigerungsvermerk für den Tiefgaragenstellplatz (Harburg Blatt 14652) ist am 19. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Eintragung wurde am 18. Januar 2016 veranlasst.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Februar 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

141

## Aufgebot

313 II 24/16. Frau **Herta Maria Oppermann**, geborene Grellck, Barmstedt, Frau **Britta Steenfatt**, geborene Tschirpke, Herr **Kollmar Hermann Witt**, Hemelingen und Frau **Rosemarie Witt**, Barmstedt, alle in Erbgemein-

schaft, vertreten durch Notar Dr. Andre Vollbrecht, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, Urkunden-Nummer 2027/2016, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntenen Gläubiger des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch Altona-Nord Band 106 Blatt 4362 in Abteilung III laufende Nummer 9 eingetragene Grundschuld über 2000,- Goldmark für den Rentner Herrn August Teschner, eingetragen am 15. April 1935, beantragt.

Die unbekanntenen Gläubiger des Grundschuldbriefes werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, dem 29. März 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, in Zimmer 139 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen. Anderenfalls werden sie mit ihren Rechten ausgeschlossen und der Brief wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 7. Februar 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 313

142

## Aufgebot

421 II 7/16. In dem Verfahren für Frau **Gerda Elise Olga Peters**, geborene Brunnert, geboren am 7. November 1935, Heinrich-Heine-Weg 25, 21029 Hamburg – Antragstellerin – erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 12. Dezember 2016: Frau Gerda Peters, Heinrich-Heine-Weg 25, 21029 Hamburg, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Berechtigter des eingetragenen Vorkaufsrechts in Abteilung II Nummer 2, bei Gericht eingereicht. Bei dem Recht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Bergedorf, Blatt 4835, Bezeichnung: Heinrich-Heine-Weg 18, 21029 Hamburg, in Abteilung II Nummer 2 eingetragenen Vorkaufsrechts/Wiederkaufsrechts. Eingetragener Vorkaufsberechtigter laut Grundbucheintrag: Gemeinnützige Heimstätten-Aktiengesellschaft Bergedorf.

Die Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zum **1. Juni 2017** vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen.

Hamburg, den 15. Februar 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421

143

### Sonstige Mitteilungen

#### Offenes Verfahren

I.1)	Name, Adressen und Kontaktstelle(n): Sprinkenhof GmbH Geschäftsbereich Projektrealisierung FLKS Burchardstraße 8, 20095 Hamburg Zu Händen von: Heike Wulff, Telefon: +49/40/3 39 54-283 Telefax: +49/40/3 39 54-279 E-Mail: heike.wulff@sprinkenhof.de	Vergaberecht, Zentrale Vergabeaufsicht und Zivilrecht Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Telefon: +49/40/4 28 40-24 41, Telefax: +49/40/4 27 31-04 99 E-Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de
II.1.1)	Bezeichnung des Auftrages durch den öffentlichen Auftraggeber: OWF-Neubau Opernwerkstätten und -fundis, hier: Metalltüren	VI.1) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 9. Februar 2017 – ID-Nr. 2017-019221 Die vollständigen Bedingungen der Auftragsbe- kannmachung finden Sie auf der EU-Plattform zum Supplement zum Amtsblatt der Europäi- schen Union (www.TED.EUROPA.EU) unter Angabe der Referenznummer 2017-019221.
II.1.2)	Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung: Bauftrag – Ausführungsort Hamburg-Rothen- burgsort	Hamburg, den 15. Februar 2017 <b>Sprinkenhof GmbH</b> 144
II.2)	Gesamtmenge bzw. -umfang: – 19 Stück Stahltüren – 11 Stück T 30-Stahltüren – 3 Stück T 90-Stahltüren – 4 Stück DS-Stahltüren – 4 Stück RS-Stahltüren – 22 Stück T 30-RS-Stahltüren	<b>Gläubigeraufruf</b> Die Firma <b>Blumen Allmann GmbH</b> (Amtsgericht Hamburg, HRB 92425) mit Sitz in Hamburg ist durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Thorsten Jürs, Erdkampsweg 51, 22335 Ham- burg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden. Hamburg, den 3. Januar 2017
II.3)	Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 8. Mai 2017 Abschluss: 5. Januar 2018	<b>Der Liquidator</b> 145
III.1)	Verfahrensart: offen	<b>Gläubigeraufruf</b> Die Firma <b>meditech Vertriebsgesellschaft GmbH</b> (Amtsgericht Hamburg, HRB 55767), Rübwich 1, 22393 Hamburg, ist durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst wor- den. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer, Herr Andreas Prignitz, Rübwich 1, 22393 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihm zu melden. Hamburg, den 3. Februar 2017
IV.1)	Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: Tag: 16. März 2017, 10.30 Uhr	<b>Der Liquidator</b> 146
V.1)	Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,	